



MDL2-J-0821/088

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

Verena Schlamp

34635

04. Oktober 2021

Betrifft

Rotwild, Abschuss, Nachweis durch „Grünvorlage“, Verordnung
Änderung eines Überwachungsorganes

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und Einholung eines jagdfachlichen Amtssachverständigengutachtens erlässt die Bezirkshauptmannschaft Mödling daher nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in nachstehenden Jagdgebieten entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung nachzuweisen ist:

1. Eigenjagdgebiet ÖBf AG Anninger, Revier Anninger-Ost-West
2. Genossenschaftsjagd Grub
3. Eigenjagdgebiet Dornbach Stift Heiligenkreuz
4. Genossenschaftsjagd Dornbach
5. Eigenjagdgebiet Sittendorf Stift Heiligenkreuz
6. Genossenschaftsjagd Sittendorf
7. Eigenjagdgebiet Gaaden Stift Heiligenkreuz
8. Genossenschaftsjagd Gaaden

- 2 -

9. Eigenjagdgebiet Grub Stift Heiligenkreuz
10. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Wöglerin-Süd
11. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Wöglerin-Nord
12. Genossenschaftsjagd Stangau
13. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Kreuzeck
14. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Hengstl-Lichteiche
15. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Höniggraben
16. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Brunneck
17. Genossenschaftsjagd Breitenfurt-Hochroterd
18. Genossenschaftsjagd Laab im Walde
19. Eigenjagdgebiet Laab ÖBf AG
20. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Breitenfurt-Nord
21. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Schwarzlacke

§ 2

Die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen in allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind verpflichtet, erlegtes Rotwild dem zuständigen Überwachungsorgan unverzüglich (d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit) zu melden und danach diesem Überwachungsorgan an einem mit ihm vereinbarten Ort vorzulegen. Die Vorlage hat im „grünen Zustand“ zu erfolgen (d.h. gesamter Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt).

§ 3

Die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen in allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind verpflichtet, aufgefundenes Fallwild der Wildart Rotwild unverzüglich (d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit) dem zuständigen Überwachungsorgan zu melden.

Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung - an einem für das Überwachungsorgan zugänglichen Ort im Bereich der Gemeinde oder zu mindestens einer Nachbargemeinde des Jagdgebietes zur Besichtigung bereit zu halten.

§ 4

Zu Überwachungsorganen werden ernannt:

Für die Jagdgebiete: 1 - 9
Name: Florian Fritz
Ort: 2352 Gumpoldskirchen, Thallern 2
Tel.: 06763176050

Für die Jagdgebiete: 10 - 16
Name: August Fahrecker
Ort: 2392 Gruberau, Klausnerstraße 6
Tel.: 0664/3001641

Für die Jagdgebiete: 17 - 21
Name: Joachim Graf
Ort: 2384 Breitenfurt, An der Breiten Furt 1
Tel.: 0664/9513378

Herr Ing. Konrad Gremmel, 2531 Gaaden, Kirchfeldgasse 12, Tel.: 0676/6811109
Herr Franz Breitenecker, 2380 Perchtoldsdorf, Elisabethstraße 20, Tel.: 0664/2532512
Herr Ing. Wolfgang Schreier, 2384 Breitenfurt, Gernbergstraße 56, Tel.: 0664/2124472
sind im Verhinderungsfall der Herren Fritz, Fahrecker und Graf zu kontaktieren.

§ 5

Die Überwachungsorgane haben die gemeldeten Wildstücke tunlichst zu besichtigen, Kahlwildstücke und SchmalSPIEßer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, alle Wildstücke in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen.

Das Überwachungsorgan hat gemeldete Fallwildstücke tunlichst zu besichtigen und jedenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen.

§ 6

Die Liste ist der Bezirkshauptmannschaft Mödling bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres über den Hegeringleiter vorzulegen.

§ 7

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 4) zu melden.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mödling in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 13. Mai 2020, MDL2-J-0821/080, aufgehoben.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

HINWEIS:

Die Erlassung der gegenständlichen Verordnung war notwendig, um die dadurch erforderliche Änderung bei den Überwachungsorganen entsprechend zu berücksichtigen.

Ergeht an:

10. BH Mödling - Bürodirektion

mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung

a. an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer angeschlagen zu lassen. Die Verordnung MDL2-J-0821/080 vom 13.05.2021 ist abzunehmen.

b. im Amtsblatt kundzumachen

c. im Internet zu veröffentlichen

-
1. alle Gemeinden des Verwaltungsbezirks Mödling mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer angeschlagen zu lassen. Die Verordnung MDL2-J-0821/080 vom 13.05.2021 ist abzunehmen.
 2. Herrn Bezirksjägermeister, Obmann des Bezirksjagdbeirates Ing. Johannes Unterhalser, Ortsstraße 20, 2362 Biedermannsdorf
 3. Herrn Florian Fritz, Thallern 2/Gasthaus/2, 2352 Gumpoldskirchen mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 4. Herrn Hegeringleiter August Fahrecker, Klausnerstraße 6, 2392 Gruberau mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 5. Herrn Hegeringleiter Franz Breitenecker, Elisabethstraße 20, 2380 Perchtoldsdorf mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 6. Herrn Hegeringleiter Hans-Georg Hühnel, Neustiftgasse 15/2, 2352 Gumpoldskirchen mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 7. Herrn Ing. Konrad Gremmel, Kirchefeldgasse 12, 2531 Gaaden
 8. Herrn Joachim Graf, An der Breiten Furt 1, 2384 Breitenfurt bei Wien
 9. Herrn Ing. Wolfgang Schreier, Gernbergstraße 56, 2384 Breitenfurt bei Wien
 11. Abteilung Agrarrecht

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r

